

## Geszentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

#### A. Problem und Ziel

Das Telekommunikationsgesetz soll im nächsten Jahr grundlegend überarbeitet und novelliert werden. Insbesondere sind die gerade in den europäischen Gremien verabschiedeten Richtlinien umzusetzen. Erforderlich ist es allerdings, vorab einzelne gesetzliche Änderungen vorzunehmen, um Übereinstimmung mit den Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts herzustellen.

#### B. Lösung

Mit der Änderung wird ein Anspruch der Telefonkunden auf Betreibervorauswahl oder Betreiberauswahl bei jedem Anruf, auch im Ortsnetzbereich ab Dezember diesen Jahres ermöglicht und die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Telekommunikationsbeiträgen von den Unternehmen am Markt je nach Umsatz geschaffen.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Personal- und Sachaufwand, der durch die gesetzlichen Änderungen entsteht, wird durch die künftig auf der Grundlage einer Rechtsverordnung zu erhebenden Beiträge gedeckt. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden ergeben sich nicht.

#### E. Sonstige Kosten

Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Betreiber von Telekommunikationsnetzen werden künftig nach Maßgabe europäischer Regelungen (Artikel 12 der Genehmigungsrichtlinie) mit Beiträgen belastet, um den laufenden Aufwand der Regulierungsbehörde zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs abzu-

gelten. Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten, weil die Belastung nicht über den Umfang der bisherigen Gebührenregelungen im lizenzpflichtigen Bereich der Telekommunikation hinausgeht. Durch die Einführung der Betreiber Auswahl und Betreiber vorauswahl im Ortsnetz wird sich die Wettbewerbsintensität in diesem Bereich erhöhen, so dass insgesamt eine stärkere Orientierung des Angebots an den Verbraucherbedürfnissen und insoweit ein Absinken der Einzelpreise zu erwarten ist. Dadurch ergeben sich kurzfristig positive Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 3. Juni 2002

Herrn  
Wolfgang Thierse  
Präsident des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des  
Telekommunikationsgesetzes**

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 23 wird gestrichen.
2. § 43 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, haben nach Maßgabe des Satzes 3 in ihren Netzen sicherzustellen, dass jeder Nutzer die Möglichkeit hat, vermittelte Telekommunikationsdienstleistungen aller zusammengeschalteten Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen auszuwählen, und zwar sowohl durch Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl, als auch durch Betreibervorauswahl, wobei jedoch bei jedem Anruf die Möglichkeit besteht, die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl zu übergehen. Der Nutzer soll dabei auch unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen können. Im Rahmen der Ausgestaltung der zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Netzzusammenschaltung ist bei Entscheidungen nach dem vierten Teil dieses Gesetzes zu gewährleisten, dass Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, nicht entfallen und dass eine effiziente Nutzung des vorhandenen Netzes durch ortsnahe Zuführung erfolgt. Die Regulierungsbehörde kann die Verpflichtung nach Satz 1 ganz oder teilweise aussetzen, solange und soweit dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist. Für Betreiber von Mobilfunknetzen wird die Verpflichtung, eine Betreiberauswahl oder eine Betreibervorauswahl zu ermöglichen, ausgesetzt. Sie wird im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Artikels 19 Abs. 2 der Richtlinie (02/.../EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (ABl. EG Nr. L ... S. ...) überprüft.“

3. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a  
Telekommunikationsbeitrag

(1) Für die Kosten der Regulierungsbehörde für Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation, soweit sie nicht anderweitig durch Gebühren nach diesem Gesetz oder Beiträge nach § 48 Abs. 2 Satz 1 gedeckt sind, haben die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit einen Beitrag zu entrichten. Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen.

(2) Die beitragsrelevanten Kosten werden anteilig auf die einzelnen Unternehmen nach Maßgabe ihres von der Tätigkeit der Regulierungsbehörde betroffenen Umsatzes im Telekommunikationsbereich umgelegt und von der Regulierungsbehörde als Jahresbeitrag erhoben.

(3) Auf Grund der Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1936) geleistete oder nach § 16 Abs. 2 angerechnete Gebühren sind, soweit sie über die für die Erteilung der Lizenz gemäß § 16 Abs. 1 und der darauf beruhenden Verordnung zu zahlenden Gebühren für den Verwaltungsaufwand der Lizenzerteilung hinausgehen, auf den zu erhebenden Beitrag anzurechnen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Nähere über die Erhebung der Beiträge, insbesondere über den Verteilungsschlüssel und -stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens, die Pflicht zur Mitteilung der Umsätze, die Zahlungsfristen und die Höhe der Säumniszuschläge zu regeln. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Beitrags vorsehen.“

**Artikel 2**

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und 2 tritt mit Ausnahme der Regelung in § 43 Abs. 6 Satz 5 zum 1. Dezember 2002 in Kraft.

## Begründung

### Allgemeines

Das Telekommunikationsgesetz soll im nächsten Jahr grundlegend überarbeitet und novelliert werden. Insbesondere sind die bis dahin in den europäischen Gremien verabschiedeten Richtlinien umzusetzen. Erforderlich ist es allerdings vorab einzelne gesetzliche Änderungen vorzunehmen, um Übereinstimmung mit dem geltenden Europäischen Gemeinschaftsrecht herzustellen. Diese Ziele nimmt der Gesetzentwurf auf.

Für Artikel 1 Nr. 1 und 2 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes. Für Artikel 1 Nr. 3 besteht eine Gesetzgebungskompetenz als Annex der Bundeszuständigkeit aus Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes.

### Im Einzelnen

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Die Streichung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neufassung des § 43 Abs. 6 (vgl. dazu Nummer 2).

##### Zu Nummer 2

Die Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts (Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreibervorauswahl, ABl. EG Nr. L 268/37) verlangen, dass es jedem Nutzer möglich sein soll, bei jedem Anruf einen Netzbetreiber auszuwählen (Betreiberauswahl – Call by Call – oder Betreibervorauswahl – Preselection –), um so auch auf Angebote alternativer Anbieter zugreifen zu können. Durch die Neufassung wird die bisherige Beschränkung der Auswahl auf Verbindungsnetzbetreiber aufgehoben und der Rahmen dafür geschaffen, dass künftig auch Ortsgespräche durch alternative Netzbetreiber im Wege der Betreibervorauswahl oder der Betreiberauswahl angeboten werden können. Im Interesse der erforderlichen Rechts- und Planungssicherheit ist bei Regulierungsentscheidungen in Anlehnung an die neuen europäischen Richtlinien, bei der Einführung der Netzbetreiber(vor)auswahl im Ortsnetz besonders darauf zu achten, dass im Rahmen der dazu erforderlichen Zusammenschaltung den Unternehmen, die diese Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, keine Verpflichtungen auferlegt werden, die dazu führen, den Aufbau effizienter Infrastrukturen zu verhindern und die langfristige Sicherung des Wettbewerbs zu gefährden (vgl. Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie (02/.../EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. EG Nr. L ... S. ...)) und Artikel 12 einschließlich Erwägungsgrund Nr. 19 der Richtlinie (02/.../EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (ABl. EG Nr. L ... S. ...).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Richtlinien wird die Reichweite der Regelung über die Betreiber(vor)auswahl überprüft.

##### Zu Nummer 3

Der neu eingefügte § 72a eröffnet die Möglichkeit, für den laufenden Aufwand der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation von den auf diesen Märkten tätigen Unternehmen Beiträge zu erheben. Diese Beiträge treten neben die Gebühren, die nach § 16 TKG für die Erteilung von Lizenzen, also für den Zutritt zu dem Markt, erhoben werden.

Die Neuregelung ist erforderlich geworden, nachdem das Bundesverwaltungsgericht durch Entscheidung vom 19. September 2001 die bisherige Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung für rechtswidrig erklärt hat, da § 16 Abs. 1 TKG nicht zu einer Gebührenverordnung ermächtigt, welche Tätigkeiten der Regulierungsbehörde über den mit der Lizenzerteilung selbst verbundenen Verwaltungsaufwand hinaus finanziere (BVerwG 6 C 49/00). Die abstrakte Möglichkeit, dass einzelne Lizenznehmer von der künftigen Aufgabenerfüllung der Regulierungsbehörde – also den ihr obliegenden vielfältigen Maßnahmen der allgemeinen Marktaufsicht – profitieren könnten, reiche für eine gebührenrechtliche Zurechnung nicht aus, in Betracht komme insoweit vielmehr nur eine auf die Lizenznehmer als Gruppe bezogene Beitragsregelung (S. 15 des Urteils-umdrucks).

In anderen Branchen, so beispielsweise im Versicherungs- und Bankenwesen, ist es üblich, den Aufwand von Aufsichtsbehörden über Umlagen der auf den betreffenden Märkten tätigen Unternehmen zu finanzieren. Die Regelung des § 72a TKG orientiert sich an § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Sie steht im Einklang mit Artikel 12 der Richtlinie (02/.../EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. EG Nr. L ... S. ...). Danach können Verwaltungsabgaben für Regulierungstätigkeiten zur Ausarbeitung und Durchsetzung des abgeleiteten Rechts und von Verwaltungsbeschlüssen von Unternehmen verlangt werden, die aufgrund einer Allgemeingenehmigung einen Dienst oder ein Netz bereitstellen oder denen ein Nutzungsrecht gewährt wurde. Die Erhebung jährlicher Abgaben zur Finanzierung der Tätigkeiten der Regulierungsbehörden ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weit verbreitet.

##### Absatz 1

Der Kreis der Beitragspflichtigen ist nicht auf Lizenznehmer beschränkt, sondern bezieht zunächst alle Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mit ein. Maßgebend hierfür ist, dass künftig mit Abschaffung der Einzelgenehmigungen nach der Genehmigungs-

richtlinie die Lizenz nicht mehr Voraussetzung für den Marktzutritt ist und damit auch Unternehmen ohne Lizenz, etwa Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, die von der Tätigkeit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post profitieren, in den Kreis der Abgabepflichtigen einzubeziehen sind nach Maßgabe des Artikels 12 der Genehmigungsrichtlinie.

Umgelegt werden können Kosten der Regulierungsbehörde für Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation. Damit werden aus dem Katalog der Ziele der Regulierung in § 2 Abs. 2 TKG und der entsprechenden Aufgaben die Tätigkeiten ausgeklammert, die nur im Allgemeininteresse erfolgen, wie beispielsweise Maßnahmen zur Sicherstellung des Universaldienstes. Das ergibt sich aus den Universaldienstregelungen, insbesondere der Abgabenvorschriften §§ 21 und 22 TKG. In den Beitrag nach § 72a werden des Weiteren nicht einbezogen Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung, für die spezielle Gebühren- und Beitragsregelungen im Gesetz vorgesehen sind.

Zu den Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs gehören beispielsweise Maßnahmen der Entgeltregulierung und der Zusammenschaltung. Diese Maßnahmen liegen eindeutig im Interesse der auf dem Markt tätigen Unternehmen, sodass eine „indirekte“ Finanzierung (BVerwG 6 C 49/00 S. 14/15 des Urteilsumdrucks) unter dem Aspekt des Gruppennutzens in Betracht kommt. Dies gilt auch für Maßnahmen der Beschlusskammern. Deren Entscheidungen haben über die „Parteien“ hinaus Modellcharakter für den gesamten Sektor, was sich auch darin zeigt, dass von dem Recht der Beiladung in großem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Maßnahmen zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs dienen jedoch zugleich dem Allgemeininteresse an vielfältigen, hochwertigen und preisgünstigen Telekommunikationsdienstleistungen. Das Allgemeininteresse an der Erfüllung dieser Aufgaben ist deshalb beitragsmindernd zu berücksichtigen. Wie hoch das Allgemeininteresse zu beziffern ist, wird in der Verordnung festgelegt.

Begünstigt durch diese Maßnahmen der Marktaufsicht und der Marktregulierung sind nicht nur die neuen Marktteilnehmer. Begünstigt ist auch die Deutsche Telekom AG, sodass es gerechtfertigt ist, auch sie zur Zahlung von Beiträgen heranzuziehen. Vorschriften des europäischen Rechtsrahmens und des Gesetzes sind unternehmensneutral ausgestaltet. Selbst dort, wo sie marktbeherrschende Unternehmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs besonderen Verpflichtungen unterwerfen, treffen diese grundsätzlich jedes Unternehmen und nicht nur die Deutsche Telekom AG, die – historisch bedingt – in traditionellen Telekommunikationsmärkten marktbeherrschend ist. Begünstigt ist die Deutsche Telekom aber auch insoweit, als sie in den wichtigsten Auslandsmärkten nur dann tätig sein kann, wenn sie im heimischen Markt einer Regulierung unterfällt.

#### **Absatz 2**

Maßstab für die Höhe des jährlichen Beitrags ist der Umsatz des betreffenden Unternehmens im Telekommunikationsbereich. Dieser Maßstab erfüllt die Anforderungen von Artikel 12 der Genehmigungsrichtlinie, wonach die Verwaltungsabgaben den einzelnen Unternehmen in einer objektiven, verhältnismäßigen und transparenten Weise auferlegt werden müssen. Erwägungsgrund 31 der Richtlinie erwähnt einen am Umsatz orientierten Verteilungsschlüssel als Beispiel für die Erfüllung dieser Kriterien. Ein am Umsatz orientiertes Verfahren zur Erhebung von Verwaltungsabgaben wird bereits in vielen Staaten der Europäischen Union praktiziert, beispielsweise in Großbritannien und in Österreich. Am Umsatz orientierte Beiträge sind auch im deutschen Recht zur Finanzierung von Aufsichtsbehörden üblich, beispielsweise bei der Versicherungs- und der Bankenaufsicht.

#### **Absatz 3**

Mit den bisherigen Lizenzgebühren wurden Kosten für die Lizenzerteilung und Kosten für den laufenden Aufwand der Regulierungsbehörde abgedeckt. Wie oben dargelegt wurde, ist eine so weit gehende Regelung nach § 16 TKG nicht möglich. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, werden geleistete oder bislang schon angerechnete Gebühren auf die künftigen Beiträge angerechnet, soweit sie nicht für die Erteilung der Lizenzen geleistet wurden.

#### **Absatz 4**

Das Nähere zur Erhebung der Beiträge, insbesondere die Verpflichtung zur Meldung von Umsätzen, die Bildung von Kategorien von Beitragszahlern und die Mindestveranlagung sollen in einer Durchführungsverordnung geregelt werden, die auch Vorschriften zu Zahlungsfristen, Säumniszuschlägen u. Ä. enthalten wird. Umsatzkategorien, nach denen der Aufwand den Beitragsverpflichteten jeweils zuzuordnen ist, können gebildet werden. Die Ermächtigung ermöglicht beispielsweise eine differenzierte Behandlung der Marktteilnehmer insoweit, als eine Pauschale bis zu einem gewissen Umsatz ausreicht, um so den Marktgegebenheiten und insbesondere den enormen Unterschieden im Bereich der Marktanteile gerecht zu werden. Ein Verteilungsschlüssel bzw. Beitragsschlüssel kann die Telekommunikationsunternehmen auch nach dem Umfang ihrer Möglichkeiten in verschiedene Klassen einteilen, die Reg TP zu „nutzen“, also Nutzergruppen oder Umsatzklassen zu bilden.

#### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten. Der Anspruch des Kunden auf Auswahl des Netzbetreibers bei jedem Anruf soll ab einem bestimmten Datum geltend gemacht werden können, sodass insofern aus Gründen der Rechtssicherheit ein Datum festgelegt wurde.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat stellt fest, dass auf den Märkten für Ortsgespräche kaum Wettbewerb herrscht. Nennenswerte Auswirkungen alternativer Anschlusstechnologien auf den Wettbewerb sind bisher nicht feststellbar und in nächster Zeit auch nicht zu erwarten.

Der Bundesrat sieht Chancen, dass sich mit der Einführung der Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl im Ortsnetz die Wettbewerbsintensität in diesem Bereich erhöht. Die Anstrengungen der Bundesregierung, den Ortsnetzettbewerb durch Förderung von Alternativtechnologien zusätzlich zu verbessern, werden hierdurch nicht vermindert.

Der Bundesrat verkennt allerdings nicht die Problematik, dass mit der Einführung der Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl im Ortsnetz unter Umständen Wettbewerber benachteiligt werden, die bereits in eigene Infrastruktureinrichtungen investiert haben bzw. dieses für die Zukunft planen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, entsprechende Anreize in Infrastruktureinrichtungen mittels eines Entgeltkonzeptes, das die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Geschäftsmodellen des Telekommunikationsmarktes, insbesondere Teilnehmernetzbetrieb mittels eigener Infrastruktur, Verbindungsnetzbetrieb und Resale gewährleistet, zu schaffen. Hierfür wird im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes das in § 24 Telekommunikationsgesetz verankerte Entgeltregulierungsregime so zu ergänzen sein, dass diese Wechselwirkung als gesetzliche Vorgabe der Entgeltregulierung bei sämtlichen Einzelfallentscheidungen zu den Teilnehmeranschluss-, Zusammenschaltungs- und Endkundenentgelten zu berücksichtigen ist.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 43 Abs. 6 Satz 1 TKG)**

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 43 Abs. 6 Satz 1 nach den Wörtern „vermittelte Telekommunikationsdienstleistungen aller“ das Wort „unmittelbar“ einzufügen.

**Begründung**

Die Formulierung „aller zusammengeschalteten Betreiber“ ist zu präzisieren. Die Netzbetreiberauswahl ist technisch nur umsetzbar, wenn zwischen Teilnehmernetzbetreiber und Verbindungsnetzbetreiber eine unmittelbare Zusammenschaltung besteht. Der Wortlaut „aller zusammengeschalteten Betreiber“ könnte insofern fehlinterpretiert werden, als dass in Deutschland über das Netz der Deutschen Telekom AG alle Netzbetreiber mittelbar zusammengeschaltet sind. Diese rein mittelbare Zusammenschaltung reicht derzeit technisch nicht aus, eine freie Netzbetreiberauswahl zu realisieren.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 43 Abs. 6 Satz 3 TKG)**

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 43 Abs. 6 Satz 3 die Angabe „nach dem vierten Teil“ durch die Angabe „nach dem dritten, vierten und sechsten Teil“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Ergänzung „dritten, vierten und sechsten Teil“ wird zur Klarstellung für erforderlich gehalten, um in jedem Fall die Berücksichtigung effizienter Investitionen in Infrastruktureinrichtungen zu gewährleisten. Der Verweis auf den dritten Teil wird aufgrund der entgeltrelevanten Bestandteile der Regelung erforderlich.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 2a – neu – (§ 67 Abs. 1 Satz 2 TKG)**

In Artikel 1 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. § 67 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er besteht aus jeweils neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und neun Vertretern des Bundesrates; die Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder oder politische Vertreter einer Landesregierung sein.“

**Begründung**

Nach § 67 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1120) ist bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ein Beirat zu bilden. Dieser besteht aus jeweils neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch die Bundesregierung. Nach dieser Regelung müssen die vom Bundesrat für den Beirat vorgeschlagenen Mitglieder und ihre Stellvertreter Mitglieder des Bundesrates und damit zwingend Mitglieder einer Landesregierung sein. Die Länder haben nicht die Möglichkeit, auch andere politische Vertreter einer Landesregierung ohne Kabinettsrang vorzuschlagen.

Die erweiterte Benennungsregelung für den Beirat knüpft an die frühere Regelung zum Regulierungsrat an (vgl. § 11 PTRRegG). Obwohl der Regulierungsrat deutlich mehr Kompetenzen hatte als der Beirat, konnten auch leitende politische Beamte ohne Kabinettsangehörigkeit im Staatssekretärs- oder Staatsratsrang in den Regulierungsrat berufen werden. Diese in der Praxis bewährte Regelung sollte wieder fortgeführt werden.

Schon bei der Beratung zum Telekommunikations-BegleitG wurde vom Ausschuss für Verkehr und Post eine entsprechende Änderung des § 67 Abs. 1 Satz 2 TKG für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen; zu der Anrufung kam es dann aus übergeordneten Erwägungen nicht. Der Vertreter der Bundesregierung erklärte damals, dass er sachlich keine Bedenken gegen diese Änderung habe, aber wegen der Dringlichkeit anrege, dieses Begehren bis zum post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetz zu-



rückzustellen (vgl. dazu: Niederschrift der 479. Sitzung des Ausschusses Verkehr und Post vom 12. November 1997, TOP 1, Seiten 1 bis 5).

Das Begehren ist daraufhin auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein in die Beratung zum Bereinigungsgesetz im 693. Wirtschaftsausschuss eingebracht und einstimmig als Empfehlung für den Bundesrat beschlossen worden (vgl. dazu: Niederschrift des 693. Wirtschaftsausschusses vom 15. November 2001, TOP 9, Seiten 33 bis 35). Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 30. November 2001 der Gesetzesänderung zugestimmt (vgl. dazu: Bundesratsdrucksache 834/01 – Beschluss –).

Der Bundestag ist in seinem Gesetzesbeschluss vom 28. Februar 2002 der Empfehlung des Bundesrates auf Änderung des § 67 Abs. 1 Satz 2 TKG nicht gefolgt (vgl. dazu: Bundesratsdrucksache 164/02 vom 1. März 2002), weil die Bezeichnung „Leitende Beamte“ in der Änderungsempfehlung des Bundesrates nach Meinung des Bundestages eine weitergehende Interpretation als das eigentlich Gewollte zulässt.

Der Änderungsantrag zum Ersten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes stellt begrifflich klar, dass das Begehren des Bundesrates ausschließlich auf die politischen Vertreter der Landesregierungen ohne

Kabinettszugehörigkeit, das heißt im Range von Staatssekretären oder Staatsräten, begrenzt bleibt.

#### 5. **Zu Artikel 1 Nr. 3** ( § 72a Abs. 4 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 72a Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung, die“ das Wort „nicht“ zu streichen.

#### Begründung

Die Lizenzgebühren im Telekommunikationsbereich hatten in der Vergangenheit insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen den Charakter einer Marktzutrittschranke. Sowohl aufgrund der Komplexität des bisherigen Lizenzierungsregimes wie auch aufgrund der Höhe der Lizenzgebühren waren wirtschaftliche Betätigungen für kleine Unternehmen in der Praxis limitiert. Aufgrund der bestehenden größeren Detailkenntnis bzw. Sachnähe der Länderwirtschaftsministerien, Senatsverwaltungen und Staatskanzleien hinsichtlich der Bedürfnisse und Belange auch dieser kleineren Unternehmen im Telekommunikationsmarkt erscheint es sinnvoll und geboten, die Rechtsverordnung zum Telekommunikationsbeitrag unter den Zustimmungsvorbehalt der Länder zu stellen und somit eine Verhinderung von ggf. markthemmenden Wirkungen am Markt sicherzustellen.





